

Paper-ID: VGI_191228



Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz)

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (6, 7), S. 183–190, 221–224

1912

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191228,  
  Title = {Erl{\a}uternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf {\u}ber die Teilung  
          von Katastralparzellen und die Verb{\u}cherung des Erwerbes von  
          Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz)},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {183--190, 221--224},  
  Number = {6, 7},  
  Year = {1912},  
  Volume = {10}  
}
```



Ein von *Dr. W. Schmidt, Wien*, ausgestellter «Variograph» zur Messung der raschen und kleinen Druckschwankungen in der Atmosphäre sei noch erwähnt.

Es war noch eine Anzahl von verschiedenen Instrumenten und Apparaten in dieser Abteilung ausgestellt, auf die wir nicht näher eingehen können.

(Schluß folgt.)

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz).

Das Grundbuchswesen in Oesterreich hat dadurch, daß die neuen Grundbücher im engen Anschlusse an den Grundsteuerkataster angelegt worden sind und der Grundsatz der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundsteuerkataster als ein gesetzliches Postulat der Grundbuchsführung aufgestellt worden ist, eine wesentliche Verbesserung gegenüber den früheren Grundbuchseinrichtungen erfahren.

Die erzielten Vorteile bestehen darin, daß die Grundbücher dermal eine verlässliche Auskunft über die Bestandteile der Grundbuchkörper gewähren, mithin die Objekte, auf welche sich die erworbenen bücherlichen Rechte beziehen, deutlich ersehen lassen, und daß den Grundbüchern zugleich die Aufgabe zukommt, die Eigentumsrechte an den einzelnen Grundbuchobjekten übereinstimmend mit den wirklichen Besitzverhältnissen darzustellen, was sowohl den Bedürfnissen des privatrechtlichen Verkehrs entsprechend Rechnung trägt, als auch wegen der vielfachen Beziehungen, welche den Realbesitz und den Realverkehr im öffentlichen Leben erlangt haben, im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Um den mit den neuen Grundbüchern in dieser Hinsicht verbundenen Zweck zu erreichen, wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, den Parteien die Verpflichtung auferlegt, im Falle eingetretener Besitzveränderungen für die Ordnung des Grundbuchsstandes Sorge zu tragen, wozu die Parteien von dem Gerichte nötigenfalls durch Geldstrafen zu verhalten sind. Zugleich wurden Bestimmungen erlassen, welche bei Teilungen von Parzellen — abgesehen von gewissen regulären Konfigurationen der Trennstücke — zum Zwecke einer deutlichen und genauen Darstellung der Teilungsflächen die Beibringung besonders qualifizierter, nämlich von Vermessungsbeamten des Katasters oder von autorisierten Privattechnikern verfaßter Situationspläne vorschreiben.

Die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gegenüber den früheren Zuständen eine Erweiterung der Obliegenheiten der Parteien hinsichtlich der Förmlichkeiten beim Erwerbe von Grund und Boden statuieren, stößt jedoch auf außerordentliche Schwierigkeiten.

Die Verfassung der Erwerbungsurkunden und der Grundbuchsgesuche verursacht den Parteien erhebliche Kosten, welche bei kleineren Liegenschaften außer allem Verhältnisse zu dem Werte des erworbenen Gutes stehen und namentlich in jenen Gegenden, in denen ein lebhafter Verkehr in kleineren, geringwertigen Grundstücken herrscht, von der zumeist in dürftigen Verhältnissen lebenden ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung als eine sehr harte Last empfunden werden. Insbesondere aber macht das Erfordernis des Situationsplanes die grundbücherliche Durchführung der Parzellenteilungen überaus kostspielig, ja in sehr vielen Fällen untunlich, da die Vermessungsbeamten des Katasters, welche in der Regel je für mehrere Bezirksgerichtssprengel bestimmt sind und die sich vor allem den regelmäßigen Evidenzhaltungsamtshandlungen als ihrer eigentlichen Berufsaufgabe zu widmen haben, nur selten in der Lage sind, den Anforderungen der Parteien hinsichtlich der Vornahme von Grundvermessungen und der Verfassung von

Teilungsplänen zu entsprechen und da auch die autorisierten Privattechniker nur in verhältnismäßig geringer Anzahl vorhanden und in den einzelnen Ländern spärlich verteilt sind, so daß die Inanspruchnahme dieser Organe häufig entweder gar nicht oder nur mit ganz unverhältnismäßigen Auslagen erfolgen kann. Von den autorisierten Privattechnikern befassen sich in erster Linie und fast ausschließlich nur die behördlich autorisierten Zivilgeometer mit Vermessungen und mit der Verfassung von Teilungsplänen. Nach der neuesten Ständeliste gibt es in Oesterreich derzeit im ganzen 598 behördlich autorisierte Zivilgeometer. Ihre Verteilung auf die einzelnen Bezirksgerichtsprengel tut die folgende Tabelle dar.

Kronland		Anzahl der behördlich autorisierten Zivilgeometer	Anzahl der Bezirksgerichte, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben	Anzahl der Bezirksgerichte im Kronlande	Anzahl der Bezirksgerichte, in deren Sprengel kein behördl. autor. Zivilgeometer seinen Sitz hat	
1	Böhmen	246	120	225	105	*) Wien wird als ein Gerichtsbezirk gerechnet. In den Wiener Gemeinde-Bezirken X, XI, XII, XIV, XV, XVI und XX hat kein Geometer seinen Sitz.
2	Bukowina	21	9	18	9	
3	Dalmatien	1	1	34	33	
4	Galizien	97	53	187	134	
5	Kärnten	10	5	28	23	
6	Krain	4	3	31	28	
7	Küstenland	28	13	30	17	
8	Mähren	51	25	79	54	
9	Niederösterreich	65	20*)	72*)	52	
10	Oberösterreich	13	8	46	38	
11	Salzburg	2	2	20	18	
12	Schlesien	9	6	25	19	
13	Steiermark	26	11	64	53	
14	Tirol und Vorarlberg	25	13	72	59	
Zusammen		598	289	931	642	

Die geschilderten mißlichen Verhältnisse haben zur Folge, daß die Bevölkerung, die ohnehin in manchen Ländern und namentlich dort, wo das Grundbuchsinstitut früher sich nur wenig entwickelt oder gar nicht bestanden hatte, noch nicht zur vollen Ueberzeugung von der Notwendigkeit grundbücherlicher Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte an Grund und Boden gelangt zu sein scheint, häufig in eine arge Verlegenheit, in wahren Notstand gerät und hilflos dasteht. Entweder müssen beabsichtigte Realtransaktionen unterbleiben oder aber die Parteien unterlassen, falls das Rechtsgeschäft zustande kommt, in sehr vielen Fällen dessen rechtzeitige grundbücherliche Durchführung, begnügen sich mit dem physischen Besitz der erworbenen Liegenschaften und schreiten, wenn sie überhaupt es zu veranlassen imstande sind, erst nach Jahren unter dem Drucke gerichtlicher Aufforderungen und Geldstrafen an die Verfassung der bezüglichen Dokumente, wobei sich im Falle der Abwesenheit oder eingetretener Sinnesänderung der einen oder der anderen Vertragspartei oder bei inzwischen verändertem Grundbuchsstand weitere Anstände ergeben. Ja, es ist sogar wegen der obwaltenden Schwierigkeiten betreffs der Beschaffung von Situationsplänen vielfach üblich geworden,

Parzellenteilungen, welche in Wirklichkeit nach physischen Anteilen vorgenommen wurden, in den Erwerbsurkunden und auch bei der grundbücherlichen Durchführung als ideelle Grundteilungen zu behandeln, so daß bezüglich physisch geteilter Besitzkomplexe fälschlich Miteigentumsverhältnisse pro indiviso konstruiert werden und sodann die Miteigentümer, denen in Wirklichkeit ein Recht an bestimmten abgeteilten Stücken der betreffenden Parzellen zusteht, grundbücherlich über ideelle Anteile der Parzelle verfügen, dieselben verpfänden und weiter veräußern.

Wie das Justizministerium bei vielen Anlässen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, ist die gesetzlich vorgeschriebene Uebereinstimmung der neuen Grundbücher mit dem tatsächlichen Besitzstande und mit dem Kataster noch bei weitem nicht herbeigeführt. Die großen Kosten, welche die grundbücherliche Eigentumsübertragung verursacht, und die Schwierigkeiten bei Beschaffung von Teilungsskizzen bilden ohne Zweifel wesentliche Hindernisse der Herstellung der Ordnung im Grundbuchsstande. In Galizien und der Bukowina erweiterte sich die Kluft zwischen den Grundbüchern vieler Gemeinden und zwischen dem tatsächlichen Besitzstande und dem Kataster so sehr, daß umfassende Maßnahmen zur Berichtigung der Grundbücher getroffen werden mußten. (Gesetz vom 11. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 246.)

Die mißliche Lage, in welcher sich die Parteien in bezug auf die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Verbücherung eines jeden Erwerbes von Grund und Boden bei dem Bestande der obgedachten Verhältnisse befinden, hat in mehreren Landtagen wiederholt zu Erörterungen Anlaß gegeben und es wurden Resolutionen beschlossen, mit welchen eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Ermäßigung der Kosten für grundbücherliche Eintragungen im Besitzstande bei Liegenschaften im Werte unter 600 Kronen angestrebt wird. Auch im Abgeordnetenhouse des Reichsrates wurden hierüber wiederholt Beschwerden vorgebracht und es wurde die Regierung aufgefordert, der Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster bezüglich des Besitzstandes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und behufs Beseitigung der vorhandenen Uebelstände die geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

Die Regierung kann sich der Notwendigkeit einer Abhilfe nicht verschließen. Der gegenwärtige Zustand ist gewiß geeignet, vielfache Rechtsverwicklungen und Schädigungen der Parteien herbeizuführen und Besorgnisse wegen zahlreicher Grundbücher, deren Existenzfähigkeit in Frage gestellt wird, für die Zukunft einzulösen. Es erscheint nach Ansicht der Regierung dringend geboten, im legislativen Wege entsprechende Maßnahmen zu treffen, wodurch jene Hindernisse, welche nach dem Gesagten dermal der gehörigen Benutzung der Grundbücher entgegenstehen, aus dem Wege geschafft, sohin die Erreichung des gesetzlich vorgezeichneten Zweckes, die Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster und mit dem faktischen Besitzstande herzustellen und zu erhalten, bedeutend erleichtert und demnach den Gerichten ermöglicht würde, die gesetzliche Bestimmung wegen Verhaltung der Parteien zur Ordnungsherstellung im Grundbuche wirksamer zur Geltung zu bringen.

Die Regierung hat denn auch bereits wiederholt — zuerst in der XI., zuletzt in der XVIII. Session des Reichsrates — einen Gesetzentwurf, betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften eingebracht, der jedoch nie zur endgültigen parlamentarischen Erledigung gelangte. Der letzte Entwurf wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 23. Juli 1907 angenommen.

Da gegen die im Gesetzentwurfe enthaltenen Erleichterungen von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben wurden, denen nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann, wurde der Entwurf zum Teil umgearbeitet und im Jahre 1909 in dieser umgearbeiteten Form eingebracht.

Da dieser Entwurf in der letzten Session nicht erledigt wurde, wird er in unveränderter Fassung neuerlich vorgelegt.

Im Entwurfe werden folgende Mittel der Abhilfe in Vorschlag gebracht:

1. Die Erweiterung des Kreises jener Organe, deren Plänen die Eignung zukommen soll, als Grundlage bürgerlicher Parzellenteilungen zu dienen (Artikel I);
2. die bedingte Zulassung einer vorläufigen Durchführung einer Parzellenteilung im Hauptbuche auf Grundlage einer einfacheren Situationskizze; das Provisorium soll währen bis zur Vorlage eines ordnungsmäßigen Teilungsplanes oder bis zum Einlangen der durch den Katastralbeamten von Amts wegen zu verfassenden und dem Gerichte mitzuteilenden Teilungskizze, auf Grund welcher sodann die vorläufige grundbücherliche Teilung in eine definitive umgewandelt wird (Artikel II bis IV);
3. die bedingte Gestattung der Einleitung des in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, geregelten Aufforderungsverfahrens zum Zwecke der lastenfreien Abtrennung eines Parzellenteiles auf Grundlage einer einfacheren Situationskizze (Artikel V);
4. die fakultative Berufung einiger Grundbuchsgerichte zur protokollarischen Aufnahme von Verträgen und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften im Werte von höchstens 200 Kronen (Artikel VI bis VIII) und die kostenfreie Anfertigung der betreffenden Urkundenabschriften (Artikel XI), endlich
5. die Ermächtigung der Gerichtshöfe erster Instanz zur protokollarischen Aufnahme von Grundbuchsge suchen, betreffend die obenerwähnten Liegenschaftserwerbungen (Artikel X).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Hinsichtlich des Erfordernisses eines geometrischen Planes für die grundbücherliche Teilung einer Parzelle, wovon der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, handelt, werden folgende Aenderungen vorgeschlagen:

1. Infolge der strikten Anordnung, daß nur Pläne von Vermessungsbeamten des Katasters oder von autorisierten Privattechnikern die Grundlage bürgerlicher Parzellenteilungen bilden können, besteht die Notwendigkeit, sich dieser Funktionäre zur Verfassung der fraglichen Pläne zu bedienen, auch für diejenigen mit Bauangelegenheiten befaßten Behörden, welche selbst mit vollkommen geeigneten technischen Organen versehen sind. Dies ist der Fall bei allen mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staatsbehörden im Hinblick auf die für die Anstellung im Staatsbaudienste geltenden Vorschriften; ebenso bei den mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten autonomen (Landes-, Bezirks-, Gemeinde-) Behörden, falls diese bei der Anstellung ihrer bautechnischen Organe sich in betreff der fachlichen Qualifikation derselben nach den für die Anstellung im Staatsbaudienste bestehenden Vorschriften richten.

Die Nötigung der gedachten Behörden, fremde Kräfte zur Ausführung technischer Arbeiten in Anspruch zu nehmen, die sie ebensogut durch eigene Organe besorgen können, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es empfiehlt sich daher, solchen Behörden die Möglichkeit zu bieten, sich bezüglich der in Betracht kommenden Teilungspläne von den Vermessungsbeamten und den autorisierten Privattechnikern unabhängig zu stellen, was sodann mittelbar auch den Privatparteien, die bei den betreffenden Grundteilungen beteiligt sind, zustatten kommt. Jedoch glaubt die Regierung die Tabularfähigkeit auf jene von den bautechnischen Organen der Behörden herrührende Pläne beschränken zu sollen, die in dem amtlichen Wirkungskreise dieser Organe verfaßt worden sind. In welcher Weise der Umstand, daß das behördliche Organ den Plan im amtlichen Wirkungskreise verfaßt hat, auf dem Plane zum Ausdrucke zu gelangen hat, wird mittels Ausführungsverordnung zu bestimmen sein.

Für die von Organen der autonomen Behörden angefertigten Pläne wird die erforderliche Qualifikation des Planverfassers entweder aus dem Organisationsstatute der betreffenden Behörde zu entnehmen oder aber besonders auszuweisen sein.

Der zweite Absatz des § 1 soll die Regierung ermächtigen, durch Verordnung

den Kreis jener Organe noch weiter auszudehnen, deren Plänen die Eignung zur Durchführung von Parzellenteilungen im Grundbuche zustehen soll.

Außer den im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten, mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Aemtern gibt es noch eine Reihe anderer Behörden und Aemter, die über geodätisch genügend ausgebildete, zur Verfassung entsprechender Teilungspläne geeignete Beamte verfügen. Beispielsweise seien jene öffentlichen Baukommissionen erwähnt, welche zur Vollführung besonderer Bauaufgaben größeren Stils bestellt sind (Flußregulierungskommissionen, Wiener Stadterweiterungskommission usw.), ferner die Staatsbahndirektionen, Geniedirektionen, Forst- und Domänendirektionen.

Die Pläne, welche technisch geschulte Beamte solcher Behörden und Aemter innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verfassen, sollen den von autorisierten Privattechnikern verfaßten Plänen gleichgestellt werden.

Neben dieser Erleichterung für öffentliche Aemter enthält der zweite Absatz jedoch auch noch eine Erleichterung für weitere Kreise. Es soll nämlich der Justizminister ermächtigt werden, für solche Gerichtsbezirke, in welchen kein autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, technische Organe, welche die erforderliche Hochschulbildung haben, zur Verfassung solcher Pläne zu ermächtigen. Unter diese Bestimmung fallen beispielsweise die Forsttechniker, die die Prüfung im Sinne der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 118, mit Erfolg bestanden haben, und die behördlich autorisierten Bergbauingenieure.

2. Im § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, ist angeordnet, daß der Teilungsplan von dem Vermessungsbeamten oder dem autorisierten Privattechniker verfaßt und beglaubigt sein müsse. Der Ausdruck «Beglaubigung» (des Originalplanes) ist aber an sich unbestimmt und gewiß geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. Gemeint ist darunter die Bestätigung des Planes rücksichtlich seiner Richtigkeit und insbesondere rücksichtlich der Einhaltung der Fehlergrenze. Bei dem Umstande nun, als Absatz 3 des Gesetzes hinsichtlich der objektiven Erfordernisse des Planes auf die für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, durch Verordnung bekanntzugebenden Vorschriften verweist, erscheint die Statuierung des Erfordernisses der «Beglaubigung» im Gesetze selbst nicht erforderlich und wurde daher im vorliegenden Gesetzentwurfe übergangen.

Ferner wurden in dem eben bezogenen Absatz 3, da die daselbst dem Verordnungswege vorbehaltenen Vorschriften über die Beschaffenheit des Planes bereits erlassen worden sind (Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, und 9. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 29) die Worte «bekanntzugebenden» durch «erlassenen» (Vorschriften) ersetzt.

3. Nach Absatz 4 des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, ist die Partei dermal verpflichtet, dem Grundbuchsgerichte nebst dem Original des Planes zwei beglaubigte stempelfreie Kopien, und zwar eine für die Urkundensammlung des Grundbuchsamtes, die andere für die Gebührenbemessungsbehörde vorzulegen. Die der Gebührenbemessungsbehörde mitzuteilende Kopie ist vorzugsweise für den Amtgebrauch des Vermessungsbeamten des Katasters bestimmt und daher von der erwähnten Behörde an letzteren zu leiten. Mit der Justizministerialverordnung vom 27. September 1887, V.-Bl. Nr. 31, wurden die Grundbuchsgerichte aus Zweckmäßigkeitsrücksichten angewiesen, die im Grundbuche zur Durchführung gelangten Besitz- und Objektveränderungen dem Vermessungsbeamten fortan nicht durch das Gebührenbemessungsamt, sondern durch unmittelbare Zusendung des bezüglichen Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Mit Rücksicht hierauf wäre nun anstatt der im Gesetze vorgeschriebenen Kopie des Planes für die Gebührenbemessungsbehörde eine solche für den Vermessungsbeamten des Katasters zu fordern.

In den Fällen aber, in denen die Grundbuchsamtshandlung auf Grund eines von dem Katasterevidenzhaltungsbeamten verfaßten Teilungsplanes stattfinden soll, kommt in Betracht, daß solchen Plänen die von diesem Beamten selbst ausgeführte Vermessung

oder die Darstellung auf der Katastralmappe zugrunde liegt. In solchen Fällen besteht nicht die Notwendigkeit, dem für die Zwecke der Evidenzhaltung des Katasters auszufertigenden Grundbuchsbescheide einen Plan beizuschließen und wäre daher behufs Ersparung der betreffenden Plankopie der Absatz 4 des § 1 des bezogenen Gesetzes dementsprechend abzuändern (§ 1, Absatz 5 des Entwurfes).

Zu Artikel II bis IV.

Während der Artikel I des Entwurfes sich auf die grundbücherliche Teilung von Parzellen schlechtweg, nämlich auf die endgültige grundbücherliche Teilung bezieht, die allein in dem gegenwärtig geltenden Grundbuchsrechte vorgesehen ist, wird durch die Artikel II bis IV eine neue Modalität grundbücherlicher Parzellenteilungen eingeführt und das diesfällige Verfahren geregelt.

Soll in jenen Gerichtsbezirken, in denen sich kein behördlich autorisierter Privattechniker befindet und somit der Partei außer dem Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters kein technisches Organ für die Verfassung ordnungsmäßiger Pläne über Grundteilungen zur Verfügung steht, überhaupt eine wesentliche Erleichterung für die Parteien in betreff der Durchführung der Parzellenteilungen im Grundbuche geschaffen werden, so erübrigt wohl kaum etwas anderes, als einen Ausweg nach der Richtung hin zu suchen, daß vorerst von der obligatorischen Beibringung eines gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, zu verfassenden ordentlichen Situationsplanes abgesehen und es für zulässig erklärt werde, die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle auch mit Benutzung eines einfacheren Planes, jedoch nur als ein Provisorium durchzuführen, welches letzteres später, sobald dem Grundbuchsgerichte eine ordentliche Teilungsskizze zukommt, von Amts wegen in ein Definitivum umgewandelt wird. Die ordentliche Skizze hat der Vermessungsbeamte des Katasters nach gerichtlicher Verständigung von der vorläufigen grundbücherlichen Parzellenteilung von Amts wegen zu verfassen und dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

Das Bedürfnis nach solchen Erleichterungen macht sich besonders an Orten geltend, wo ein lebhafter Realitätenverkehr und eine rege Bautätigkeit besteht. Bei Bauführungen ist der Bauherr oft sehr daran interessiert, daß die Baustelle von der Stammrealität abgetrennt und für sie eine eigene Grundbuchseinlage eröffnet wird, bevor mit dem Bau begonnen wird, und nicht selten hat die Beschaffung eines ordnungsmäßigen Teilungsplanes unliebsame Verzögerungen zur Folge. Solchen Schwierigkeiten soll die neue Bestimmung begegnen. Sie ist bei der notorisch nicht ausreichenden Zahl der behördlich autorisierten Privattechniker dringend notwendig.

Bei dieser vorläufigen Durchführung der Teilung bleibt der Umfang sowohl des Trennstückes als auch des erübrigenden Parzellenteiles insoweit in Schweben, bis er durch die ordentliche Planskizze genau bestimmt wird. Es erfolgt die vorläufige grundbücherliche Abschreibung des Trennstückes im Hauptbuche mit der damit verbundenen Möglichkeit, an dem Trennstücke als solchem sofort bücherliche Rechte, sei es durch Einverleibung oder durch Vormerkung zu erlangen und, zu diesem Behufe für das Trennstück eine neue Grundbuchseinlage zu eröffnen oder es einem schon bestehenden Grundbuchs-körper zuzuschreiben. Hierbei bleibt aber stets die Grundbuchsamtshandlung hinsichtlich der Darstellung des Trennstückes eine provisorische, mit der Maßgabe, daß die erworbenen Rechte sich auf das Trennstück insoweit erstrecken, als es in der Natur besteht und nachträglich durch den ordentlichen Teilungsplan bestimmt wird.

Es wird auch kein Hindernis bestehen, hinsichtlich des Trennstückes in toto weitere grundbücherliche Verfügungen, allenfalls durch Veräußerung oder Verpfändung zu treffen. Dies ist insbesondere dann von praktischer Bedeutung, wenn sich die betreffenden Rechtsgeschäfte innerhalb lokaler Kreise abwickeln, wo die Beschaffenheit der zu veräußernden oder zu verpfändenden Liegenschaft ohnehin bekannt und dem Käufer oder Gläubiger nur daran liegt, aus dem Grundbuche Aufschluß über den Bestand der Rechte seines Vertragsgenossen zu erlangen.

Dagegen müssen während des Provisoriums weitere Teilungen der geteilten Parzelle im Grundbuche hintangehalten werden, da sonst wegen der noch nicht geordneten früheren Teilung mißliche Verwicklungen und Zweifel hinsichtlich des Objektes der folgenden Teilungen entstehen könnten (Artikel IV des Entwurfes).

Für die vorläufige Durchführung der grundbücherlichen Parzellenteilung wird eine leicht zu verfassende einfachere Situations-skizze erfordert, welche eine beiläufige Darstellung der Grundteilung gewährt. Der Evidenzhaltungsbeamte des Katasters wird den ihm zugekommenen, mit einem Pare dieser Skizze belegten Grundbuchsbeschuß als eine Veränderungsanzeige nach den für die Katasterevidenzhaltung bestehenden Vorschriften zu behandeln und mithin die örtliche Vermessung vorzunehmen haben. Diese Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 und 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, wonach bezüglich der angezeigten Veränderungen vom Evidenzhaltungsbeamten die Erhebung zu pflegen und die Vermessung stets unter Intervention der Parteien, eventuell der Anrainer und in deren Ermangelung im Beisein zweier Vertrauensmänner vorzunehmen ist, gewähren betreffs der Identität der in Frage kommenden Grundteile und sohin auch betreffs des Umstandes, daß der vom Evidenzhaltungsbeamten über die Grundteilung verfaßte Plan das richtige Objekt darstelle, hinreichende Beruhigung.

Da nach § 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Evidenzhaltungsbeamte die Erhebung der Veränderung und die örtliche Vermessung in der nächsten, für die Feldoperationen bestimmten Sommerperiode, das ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober, vorzunehmen hat und dann erst in der darauffolgenden Winter(Kanzlei)periode in die Lage kommt, die Teilungsskizze zu verfassen und dem Gerichte behufs Umwandlung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive mitzuteilen, so kann angenommen werden, daß seit der vorläufigen Grundbuchsamtshandlung bis zur definitiven Ordnung des Grundbuchsstandes in keinem Falle ein längerer als 1 $\frac{1}{2}$ -jähriger Zeitraum verstreichen werde. Während dieses Zeitraumes ist, wie schon erwähnt, der Grundbuchsverkehr in Ansehung der geteilten Liegenschaft keineswegs vollends gehemmt und es dürfte sich die durch den Schwebezustand verursachte Beeinträchtigung des Publizitätsprinzipes im praktischen Leben nicht als bedenklich darstellen. Immerhin ist es wünschenswert, daß die Teilungsskizze seitens des Vermessungsbeamten dem Grundbuchsgerichte tunlichst bald zukomme und wurde daher im Artikel III, Absatz 2, des Entwurfes dem Vermessungsbeamten zur Pflicht gemacht, dahin zu trachten, daß die Mitteilung der Skizze an das Gericht mit möglichster Beschleunigung erfolge.

Um übrigens für die Fälle einer plötzlich eintretenden Dringlichkeit Vorsorge zu treffen, wurde durch Absatz 4 des Artikels III ausdrücklich den Parteien die Möglichkeit gewährt, in jedem beliebigen Zeitpunkte selbst einen ordentlichen Plan dem Gerichte vorzulegen, um sofort die Umwandlung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive zu erwirken. Die Befürchtung, daß diese Maßnahme die Verlässlichkeit der Grundbuchsmappe beeinträchtigen könnte, ist unbegründet, weil die Einzeichnung in die Mappe erst nach Vermessung durch den Evidenzhaltungsgeometer oder Beibringung eines ordnungsmäßigen Situationsplanes durch die Partei vorgenommen werden soll.

Die im Gesetzentwurfe vorgesehene vorläufige Durchführung der grundbücherlichen Teilung von Parzellen hat in unserer Gesetzgebung bereits ihr Vorbild in der Bildung vorläufiger Eisenbahnbucheinlagen nach dem Gesetze vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70, und zwar insofern, als die vorläufige Eisenbahnbucheinlage in objektiver Beziehung sich lediglich auf eine die Richtung der Bahn veranschaulichende Uebersichtskarte stützt, also die zugehörigen Parzellen nicht ausweist, die Eisenbahn aber gleichwohl bereits als ein verkehrsfähiges bürgerliches Objekt behandelt wird und der Umfang der bürgerlichen Einheit erst nachträglich zur Feststellung gelangt, worauf sodann die vorläufige Eisenbahnbucheinlage in eine definitive umgewandelt wird.

In bezug auf die Anwendung der Artikel II bis IV kommen die Größe und der

Wert der geteilen Parzelle oder der einzelnen Trennstücke nicht in Betracht, da nach den bestehenden Verhältnissen die Uebelstände hinsichtlich der Beschaffung der Teilungspläne eine Abhilfe erheischen, ohne Unterschied, ob es sich um Grundstücke von kleinem oder großem Umfange oder Werte handelt.

Naheliegend ist die Frage, ob nicht, wenn schon bei Abgang eines ordentlichen Teilungsplanes ein Provisorium im Grundbuch geschaffen werden muß, hierfür eine neue Art bücherlicher Anmerkungen eingeführt und demnach die Teilung vorläufig durch bloße Anmerkung des Gesuches in der betreffenden Grundbuchseinlage zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Anstatt dieser Modalität glaubte die Regierung der im Entwurfe vorgesehenen Durchführung der Teilung den Vorzug geben zu sollen, weil nur im Falle der wirklichen Abschreibung des Trennstückes dem Erwerber die sofortige bücherliche Dispositionsbefugnis gesichert werden kann.

Zu Artikel V.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung bei Grundteilungen ist es wichtig, daß die Parteien in der Lage seien, das Trennstück ohne Uebertragung der auf der Stammrealität haftenden Tabularlasten abschreiben zu lassen. Dies ermöglicht das durch das Gesetz vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, geregelte Aufforderungs- und Einspruchsverfahren, in welchem die Einwilligung des Tabulargläubigers zur lastenfreien Abschreibung des Trennstückes im Falle der Unterlassung des Einspruches angenommen, eventuell bei Einspruchserhebung durch eine Erklärung des Gerichtes ersetzt wird. Nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 muß das Trennstück in dem Gesuche um Einleitung des Aufforderungsverfahrens genau, nötigenfalls durch Pläne oder Mappen bezeichnet sein. Wiewohl die Gesetzesstelle nähere Bestimmungen über die Fälle, in denen es eines Planes oder einer Mappe bedarf, sowie über die Beschaffenheit der geometrischen Darstellungen nicht enthält, werden die diesfälligen Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, mit Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang des durch diese Vorschriften abgeänderten § 74 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und des Gesetzes vom 6. Februar 1869, insbesondere des § 4 desselben, auch im Aufforderungsverfahren für die Bezeichnung des Trennstückes als geltend angesehen. Hiernach ergeben sich nun die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Beschaffung der durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, vorgeschriebenen Situationspläne bei grundbücherlichen Abschreibungen bestehen, im gleichen Maße auch für die Anwendung des Aufforderungsverfahrens.

Um in letzterer Beziehung eine Erleichterung zu gewähren, wird im Artikel V des Entwurfes unter Festhaltung an dem Erfordernisse der genauen Bezeichnung des Trennstückes die Beibringung der im Artikel II gedachten einfacheren Situationsskizze für die Einleitung des Aufforderungsverfahrens als genügend erklärt, wofern das Trennstück aus der Skizze im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Gesuches sich deutlich entnehmen läßt. Hierdurch dürfte wohl der Anforderung, daß die aufgeförderten Tabulargläubiger in die Lage gesetzt werden müssen, den Einfluß des Entfalls des Trennstückes auf die Sicherheit ihrer an dem Stammgute haftenden Forderungen zu beurteilen, immerhin Rechnung getragen sein, zumal im allgemeinen schon die Daten der Kulturgattung und des Flächeninhaltes ausreichen, um die Veranschlagung des Wertes des Trennstückes zu ermöglichen. Bei der später zu bewerkstelligen wirklichen Abschreibung obliegt es dem Grundbuchsgerichte, auf die Identität des lastenfrei abzuschreibenden Grundteiles mit demjenigen, bezüglich dessen das Aufforderungsverfahren durchgeführt wurde, Bedacht zu nehmen, so daß die lastenfreie Abschreibung nur erfolgen kann, wofern betreffs der Identität des Trennstückes ein Zweifel nicht obwaltet. In der Praxis dürfte sich der Vorgang so gestalten, daß die um die Abschreibung einschreitende Partei die im Aufforderungsverfahren angewandte Bezeichnung des Trennstückes beibehalten und sich auf die bei Gericht bereits erliegende Situationskizze berufen wird, wodurch jeder Zweifel über die Identität des Trennstückes beseitigt werden würde.

Sein Kollege der Kategorie B dagegen bezieht bis zu dem genannten Alter nur einen Gesamtbetrag von 133.100 K
daher um 540 K
weniger als sein Kollege der Kategorie C, obwohl der Beamte der Kategorie B Hochschulstudien und größere Auslagen für dieselben nachweisen kann.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Durch dieses Beispiel will ich durchaus nicht behaupten, daß die Beamten der Kategorie C zu günstig behandelt worden sind; ich behaupte nur, daß das notwendige Verhältnis zwischen den beiden Kategorien B und C, welches schon früher für die Kategorie B ungünstig war, durch die Herabsetzung um ein Jahr der Wartefrist der Kategorie C noch ungünstiger geworden ist.

Ich habe bereits im Staatsangestelltenausschusse die Erklärung abgegeben, daß ich keine aussichtslosen Anträge stellen werde, weil ich die Verantwortung für eine etwaige Verschleppung des Gesetzwerdens der Dienstpragmatik nicht tragen will. Sollte jedoch das hohe Haus den beim § 68 vom Staatsangestelltenausschusse gestellten Antrag, betreffend die Wartefrist der Kategorie C, unverändert annehmen, dann bitte ich das hohe Haus in gerechter Erwägung der von mir soeben dargestellten Gründe, einen Eventualantrag, den ich in betreff der Herabsetzung der Wartefrist der IX. Rangklasse der Kategorie B von sieben auf sechs Jahre stellen werde, gütigst annehmen zu wollen.

Die finanzielle Tragweite meines Antrages wäre eine minimale. Dadurch würden im Jahre 1913 etwa 25 Vermessungsbeamte die VIII. und 4 — sage vier — Vermessungsbeamte die VII. Rangklasse ein Jahr früher erreichen. Mein Antrag lautet (liest):

Für den Fall, als die beim § 68 ausgewiesenen Wartefristen der Kategorie C nach Antrag des Staatsangestelltenausschusses angenommen werden, stelle ich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

«Die Wartefrist der IX. Rangklasse der Kategorie B wird von sieben auf sechs Jahre herabgesetzt».

Ich habe Ihnen, meine Herren, die Wichtigkeit der Geodäsie mit den Worten eines berufenen Hochschulprofessors dargestellt. Erlauben Sie mir, daß ich zum Schlusse noch hinzufüge:

Die Geodäten liefern die Grundlage für alle technischen Arbeiten. Wenn Sie, meine Herren, keine Geodäten hätten, so hätten sie keine Gradmessungen, keine geographischen Karten, Mappen, Straßenbauten, Eisenbahnbauten, Kanalisierungen, Ent-sumpfung, Kommissationen, Stadtregulierungen, Wasserleitungsanlagen, Führung der Grundbücher, Wildbachverbauungen, Flußregulierungen etc. etc.

Ich empfehle Ihnen daher diese Beamten, welche sich gewiß für das Wohl des Staates opfern. Ich habe gesprochen. (Beifall.)*

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz).

(Schluß)

Zu Artikel VI bis VIII.

Als ein naheliegendes und sehr wirksames Mittel zur Beförderung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und dem faktischen Besitzstande ist ohne

*) Der Antrag des R.-A. Tonelli wurde mittlerweile im Abgeordnetenhaus zum Beschluß erhoben.

Zweifel die hier vorgeschlagene Betrauung der Gerichte mit der unentgeltlichen Verfassung der Tabularurkunden zu bezeichnen, da hierdurch für die Parteien die Möglichkeit eines unmittelbaren Verkehrs mit dem Gerichte zum Zwecke der Verbücherung geschlossener Rechtsgeschäfte geschaffen wird. Mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzentwurfes, die grundbücherliche Regelung des Besitzstandes zu erleichtern, wurde die auf Ansuchen der Parteien stattfindende Urkundenverfassung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Urkunde die Erwerbung einer Liegenschaft betreffen und die solortige Verbücherung der Liegenschaftserwerbung beabsichtigt sein müsse. Urkunden, die nicht den Uebergang des Eigentumsrechtes zum Gegenstande haben, zum Beispiel Schuldscheine, Zessionen, sollen ausgeschlossen sein, da zur Eintragung der durch solche Urkunden begründeten Rechte ein gesetzlicher Zwang nicht besteht. Ferner wurde bei dem Umstande, als die Schwierigkeiten hinsichtlich der grundbücherlichen Ordnungsherstellung sich ganz besonders bei geringwertigen Liegenschaften fühlbar machen und namentlich die kleineren Grundbesitzer hilfsbedürftig erscheinen, die gerichtliche Urkundenaufnahme auf die geringfügigen Grundbuchssachen, nämlich auf Liegenschaften im Höchstwerte von 200 Kronen beschränkt. Doch genügt es andererseits, wenn die Erleichterung bloß für solche Gerichtsbezirke gewährt wird, in denen kein Advokat oder Notar seinen Sitz hat und für solche, in denen ein besonderes Bedürfnis danach besteht, weil die Bevölkerung arm ist, die Geschäfte über Liegenschaften geringen Wertes häufig sind und ohne diese Erleichterung die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster sowie dem faktischen Besitzstande kaum aufrecht erhalten oder hergestellt werden könnte. In solchen Bezirken werden viele Kaufverträge nur mündlich abgeschlossen, die Errichtung eines schriftlichen Kaufvertrages unterbleibt, der Eigentumsübergang wird häufig auch vor den Organen des Grundsteuerkatasters verheimlicht, so daß weder der Kataster noch das Grundbuch dem tatsächlichen Zustande entsprechen. Solche Verhältnisse bestehen namentlich in Galizien und in der Bukowina, im Küstenlande und in Dalmatien. Das öffentliche Interesse an der Herstellung eines richtigen Grundbuchsstandes gebietet es, daß für diese Fälle ein Ausweg gefunden werde. Demgemäß soll es dem Justizministerium überlassen bleiben, durch Verordnung die Gerichtsbezirke zu bezeichnen, für die die Einführung der Begünstigung notwendig ist.

Die Urkundenaufnahme wurde mit Rücksicht darauf, daß es sich hierbei um wichtige verbindliche Erklärungen der Parteien handelt, im Gesetzentwurf einem richterlichen Beamten übertragen und wurde die Protokollsform sowie die Beiziehung eines beeideten Schriftführers angeordnet. Die Urkundenaufnahme bildet ein Geschäft des außerstreitigen Verfahrens und finden daher in Betreff derselben insbesondere die Bestimmung des § 2, Punkt 11, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, wegen Beobachtung der entsprechenden Form, deutlicher Fassung usw. ohne weiteres Anwendung. In dieser Hinsicht bedarf es keiner besonderen Vorschriften. Nur in einer Beziehung, nämlich behufs Verhinderung der Protokollierung von zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten geschlossenen Geschäften scheint es angezeigt, eine dem § 134, Absatz 1, der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75, analoge Bestimmung in den Gesetzentwurf ausdrücklich aufzunehmen (Artikel VII).

Die Urkunden, um welche es sich hier handelt, betreffen geringfügige Objekte und einfache Rechtsverhältnisse. Sobald auf Grundlage derselben die betreffende grundbücherliche Amtshandlung gepflogen worden ist, wird von ihnen kaum mehr ein sonstiger Gebrauch gemacht. Deshalb dürfte deren Rückbehaltung bei Gericht und Aufbewahrung in den Gerichtsakten, für welche letztere sonach keine Abschrift der Urkunde erforderlich wird, einem Bedenken nicht unterliegen (Artikel VIII).

In den wohl nur seltenen Fällen, in welchen die Parteien dennoch bemüßigt sein sollten, von der Urkunde Gebrauch zu machen, steht es ihnen nach den bestehenden Grundbuchsvorschriften frei, die Erteilung einfacher oder beglaubigter Abschriften zu begehren.

Die Urkundenverfassung bei Gericht ist der österreichischen Gesetzgebung nicht fremd. Diesfalls ist auf das Hofdekret vom 12. März 1792, I.-G.-S. Nr. 5, auf die Resolution vom 6. April 1797, Z. 348, auf das an das Appellationsgericht in Lemberg ergangene Hofdekret vom 2. März 1805, Z. 715, auf das Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1824, I.-G.-S. Nr. 2057, und das Hofdekret vom 21. Oktober 1825, I.-G.-S. Nr. 2136, sowie auf die Bestimmungen der §§ 433, 588 und 883 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, durch welche die Berechtigung der Parteien, Urkunden des Privatrechtes bei Gericht aufnehmen zu lassen, festgesetzt worden ist. Vor der im Jahre 1850 erfolgten neuen Organisation der Gerichte bestand diesfalls kein Zweifel. Die damalige Gerichtsverfassung jedoch hat mit Rücksicht auf die Einführung des Notariates die Errichtung von Urkunden für die Parteien nicht in den Wirkungskreis der Gerichte einbezogen. Im § 293 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, wurden besondere Vorschriften darüber in Aussicht gestellt, inwiefern die Gerichtsbehörden in jenen Orten, wo sich keine öffentlichen Notare befinden, auch die Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte vorzunehmen haben; jedoch sind solche Vorschriften bisher nicht erlassen worden.

Nach dem Gesagten bedeutet die nun beabsichtigte Heranziehung der Gerichte zur Urkundenverfassung ein Zurückgreifen auf die Einrichtungen, die früher bereits bestanden haben; diese sollen jetzt in beschränktem Umfange, für bestimmte Grundbuchszwecke, insoweit diese die Unterstützung der Parteien durch die Gerichte erheischen, in die Gerichtspraxis wieder Eingang finden.

An der vollständigen Eignung der Gerichte zur gehörigen Besorgung der neuen Geschäfte kann im Hinblick auf die Einfachheit der zu beurkundenden Rechtsverhältnisse nicht gezweifelt werden; übrigens sind die Gerichte schon dermal gemäß § 189 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, mit der Aufgabe betraut, unter Umständen für Pflegebefohlene Vertragsurkunden zu entwerfen.

Auf die Festsetzung einer höheren Wertgrenze als 200 Kronen für die bei Gericht aufzunehmenden Urkunden erachtet die Regierung mit Rücksicht auf das Gesagte, wonach insbesondere für geringwertige Liegenschaften vorzusorgen nötig erscheint, sowie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gerichte nicht eingehen können.

Zu Artikel IX.

Die bei Gericht aufgenommenen Urkunden werden als öffentliche und zudem grundbücherlich eingetragene Akte im Bedarfsfalle zur Verwendung im Mandatsverfahren geeignet sein.

Da jedoch das Originalprotokoll über die gerichtliche Urkundenaufnahme nach Artikel VIII des Entwurfes bei Gericht zu hinterlegen ist und es demnach die Partei nicht beizubringen vermöchte, so wird in Artikel IX bestimmt, daß anstatt des Originalprotokolls eine beglaubigte Abschrift desselben beizubringen ist.

Der Artikel IX bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf die im Mandatsverfahren vorgeschriebene Beibringung der Originalurkunden, ohne die sonstigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, betreffend die Entbehrlichkeit der Vorlage jener Urkunden, deren Originale sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, irgendwie zu berühren.

Zu Artikel X.

Dieser Artikel erweitert die im § 83 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes bloß den Bezirksgerichten auferlegte Verpflichtung zur protokollarischen Aufnahme von Grundbuchsgesuchen auf die als Grundbuchsbehörden fungierenden Gerichtshöfe, jedoch nur in Ansehung geringfügiger Liegenschaftserwerbungen (bis 200 Kronen) und bezweckt die Herbeiführung des Einklanges mit dem Artikel VI.

Zu Artikel XII.

Um für die Fälle des Tausches von Liegenschaften der dem Sinne der Wertfestsetzung im Artikel VI nicht entsprechenden Auslegung im vorhinein zu begegnen, als sei der Wert der beiden eingetauschten Liegenschaften behufs Einrechnung in den dort festgesetzten Höchstbetrag von 200 Kronen zu summieren, erscheint es angezeigt, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Werte der Tauschobjekte einzeln maßgebend sein sollen, so daß die einschlägigen Artikel des Entwurfes Anwendung zu finden hätten, wenn jedes der beiden Tauschobjekte einzeln nicht mehr als 200 Kronen wert ist, mag auch die Wertsumme beider Objekte diesen Höchstbetrag übersteigen.

Zugleich wurde die Zulässigkeit der gerichtlichen Urkundenaufnahme bei Grundtauschen in Anbetracht der Notwendigkeit der Benutzung des Grundbuches bei dieser Amtshandlung an die Voraussetzung geknüpft, daß das betreffende Gericht bezüglich der beiden eingetauschten Liegenschaften Grundbuchsbehörde sei.

Zu Artikel XIII.

Die Unanwendbarkeit der Artikel VI bis XII auf Tirol und Vorarlberg findet ihre Begründung darin, daß die gerichtliche Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften, welche durch diese Artikel bis zur Wertgrenze von 200 Kronen für zulässig erklärt werden soll, für Tirol im Gesetze vom 17. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 77, und für Vorarlberg im Gesetze vom 1. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 44, ohnehin, und zwar ohne Einschränkung auf eine bestimmte Wertgrenze gestattet wird.

Kleine Mitteilungen.

Die Zahl der Großstädte. Nach den Volkszählungen bis zum Jahre 1905 gibt es in der ganzen Welt 341 Großstädte, d. h. Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern. Hievon sind 171 in Europa, 97 in Asien, 61 in Amerika, 8 in Afrika und 4 in Australien. Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern gibt es in Europa 27, in Asien 13, in Amerika 8, in Afrika 1, in Australien 2, zusammen 51. Millionen-Städte hat Europa 7, Asien und Amerika je 4.

Meßanzeige eines Optikus vor hundert Jahren. Gewerbliche und industrielle Zeitungsreklame florierte vor einem Jahrhundert noch nicht in sehr ausgedehntem Maße; lediglich die Kaufleute, welche die (damals noch einen bedeutsamen geschäftlichen Faktor bildenden) Messen und Märkte besuchten, machten in der Zeitung der Messestadt auf ihr wohllassortiertes Warenlager aufmerksam und empfahlen sich der Gewogenheit «eines hohen Adels und verehrungswürdigen Publikums». Sie machten in ihren Zeitungsannoncen öder, um in der Sprache jener Zeit zu reden, in dem «Avertissement» zugleich bekannt, in welchem Gewölbe oder in welcher «Boutique» sie ihr Warenlager niedergelegt hatten. In die Mode und den Stand der Branche in jener Zeit geben derartige Meßanzeigen manche erwünschte Einblicke; auch die Art der Abfassung des Inserates vor einem Jahrhundert verdient an sich Interesse; wir möchten deshalb als Beispiel unseren Lesern eine derartige Meßanzeige vorführen, die ein Weißendorfer Optikus, der die Münchener Jakobiduet im Jahre 1812 besuchte, in der Königl. privilegierten Bayerischen Nationalzeitung, 6. Jahrgang, Nr. 170 vom Montag, 20. Juli 1812, in München einrücken ließ.

«Da ich mit sehr schönen und nach der neuesten Art der geschicktesten englischen Künstler von mir selbstverfertigten optischen Instrumente zur hiesigen Duet wiederum angekommen bin, so offeriere ich den resp. Kennern und Liebhabern folgende Sorten derselben, als: